



Allgemeinverfügung

des Landkreises Stade zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus „COVID-19“ in den Gebieten der kreisangehörigen Gemeinden

Der Landkreis Stade erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG); §§ 3 Absatz 2 Satz 5, 18 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30.10.2020 i. V. m. §§ 2 Absatz 1 Nr. 2, 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Örtlichkeiten im Gebiet des Landkreises Stade, in denen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen soll (Inzidenzwert 35 oder höher) beziehungsweise im Falle des § 3 Absatz 2 Satz 4 Niedersächsische Corona-Verordnung jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen muss (Inzidenzwert 50 oder höher), werden wie folgt festgelegt:

Hansestadt Stade:

Innenstadt:

- Die als solche nach StVO beschilderte Fußgängerzone mit folgenden Straßen(-teilen):
 - Kurze Straße u. Breite Straße
 - Holzstraße
 - Beguinenstraße
 - Goos
 - Poststraße
 - Pferdestraße
 - Große Schmiedestraße
 - Kleine Schmiedestraße
 - Sattelmacherstraße
 - Flutstraße u. Löffelstraße
 - Hökerstraße
 - Kalkmühlenstraße u. Neue Straße
 - Fischmarkt
 - Wasser West
 - Beim Harschenflether Tor
- Kommandantendeich
- der gesamte Pferdemarkt zzgl. der dort befindlichen Bushaltestellen
- der gesamte Bereich des Stader Busbahnhofs

Hauptdienstgebäude:

Kreishaus
Am Sande 2
21682 Stade
Telefon: (0 41 41) 12-0
Telefax: (0 41 41) 12-1025
eMail: info@landkreis-stade.de
www.landkreis-stade.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Stade
IBAN: DE82 2415 1116 0000 1000 24
SWIFT-BIC: NOLADE21STK
Volksbank Stade-Cuxhaven eG
IBAN: DE64 2419 1015 1001 2125 00
SWIFT-BIC: GENODEF1SDE

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt Stade und Buxtehude:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten können gerne Termine vereinbart werden.

Hansestadt Buxtehude:Innenstadt:

- Bahnhofstraße,
- Ritterstraße,
- Lange Straße,
- Breite Straße,
- Petri-Platz,
- der gesamte Bereich des Buxtehuder Bahnhofes,
- der gesamte Bereich des Buxtehuder Busbahnhofs (Viverstraße).

SG Harsefeld:Innenstadt Flecken Harsefeld:

- Friedrich-Tobaben-Platz
- August-Hillert-Platz
- Skater- und Streetballanlage im Brakenweg 2
- Kloster Park

Samtgemeinde Apensen:

- Buxtehuder Straße 1 („Roter Platz“)

Samtgemeinde Fredenbeck:

- keine

Samtgemeinde Horneburg:Horneburg:

- Am Sande
- Burgmannshof

Samtgemeinde Lühe:

- der gesamte Bereich „Lühe-Anleger“

Steinkirchen:

- Gartenstraße für den Bereich des Wochenmarktes

Samtgemeinde Nordkehdingen:Freiburg

- Hauptstraße Hausnr.: 31 – 64

Balje

- Dorfplatz

Oederquart

- Dorfplatz

Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten:Himmelpforten:

- der gesamte Bereich Marktplatz

Gemeinde Drochtersen:

- keine

Gemeinde Jork:

Der gesamte Bereich Altländer Markt zwischen den Straßen(-teilen):

- Westerjork,
- Lessingstraße,
- Altländer Markt,
- Marschdamm und
- Am Gräfengericht.

Darüber hinaus im gesamten Kreisgebiet:

- alle Bahnhöfe entlang der Strecke Cuxhaven – Hamburg (RE 5 / S3/31) sowie der Strecke Buxtehude – Bremerhaven (RB 33);
- der gesamte Bereich von Einkaufsmärkten / Einkaufszentren sowie den dazugehörigen Parkplätzen.

Sätze 1 und 2 gilt weiterhin nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben und tritt mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft. Eine Verlängerung oder Verkürzung bleibt vorbehalten.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1. getroffene Festlegung ist § 3 Absatz 2 Satz 5 Niedersächsische Corona-Verordnung. Danach hat der Landkreis Stade festzulegen, in welchen Gebieten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden soll beziehungsweise muss, wenn die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr beziehungsweise 50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt. Das für Gesundheit zuständige Ministerium des Landes Niedersachsen gibt auf der Internetseite:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/Inzidenz-Ampel/>

bekannt, wie hoch die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ in den letzten sieben Tagen im Gebiet des Landkreises Stade ist.

Um die Zunahme der Infektion mit dem neuartigen Coronavirus zu verlangsamen, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. Die Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. So können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, kann so verringert werden.

Die erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Bereich der kreisangehörigen Kommunen betrifft alle Personen in den umfassten Straßen, Plätzen und Örtlichkeiten. In diesen stärker frequentierten Bereichen können Abstände nicht immer sicher eingehalten werden. Dies stellt einen möglichen Ausbreitungsgrund dar und birgt erhebliche Gefahren der Weiterverbreitung. Die Auferlegung einer Empfehlung beziehungsweise Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist erforderlich, um das Verbreitungsrisiko zu reduzieren. Es stehen keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung. Die Empfehlung beziehungsweise Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Person auf allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) und das auf Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich um einen relativ geringen Grundrechtseingriff, der ausschließlich in bestimmten Bereichen der kreisangehörigen Gemeinden zum Tragen kommt.

Hinweis:

Der vollständige Text dieser Allgemeinverfügung mit Kartenausschnitten steht auf der Internetseite des Landkreises Stade (www.landkreis-stade.de) zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Stade, 2. November 2020

Landkreis Stade
Der Landrat

Roesberg

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Roesberg', is written over the printed name 'Roesberg'.